



Geltungsbereich



Planung B-Plan



Bahntrasse



Wald / Knick

§

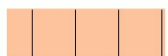
Geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG



Kleingewässer, Graben



Verkehrsfläche / Fuß- und Radweg



Flächen für den Gemeinbedarf



Lärmschutzwand



öffentliche Grünfläche / private Grünfläche



Kinderspielplatz



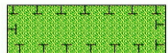
Straßenbegleitgrün

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



1. Gehölzstreifen

Die Flächen sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je 10 lfm ist mindestens ein Baum und je qm mindestens ein Strauch zu pflanzen.



2. Pufferstreifen

Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und einmal jährlich zu mähen.



3. Weide

Die Flächen sind als Weiden zu erhalten und extensiv zu nutzen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



4. Flächenhafte Gehölzpflanzung

Die bezeichnete Fläche ist mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 qm Fläche ist mindestens ein Baum und je qm mindestens ein Strauch zu pflanzen.



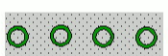
5. Knick

Auf der Fläche ist ein Knickwall anzulegen. Je qm Knickkrone ist mindestens ein Gehölz gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.



6. Begrünung der Stellplätze und Parkplätze in Senkrechtaufstellung

Ebenerdige Stellplätze und Parkplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.



7. Begrünung der Parkplätze in Längsaufstellung

Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 2 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.



Wohnbaugebiete

8. Einfriedung

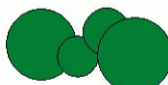
Entlang der Grenzen zu Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen sind nur geschnittene Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Bei Einzäunungen muss der Zaun in bzw. hinter der Hecke liegen.

9. Dachbegrünung

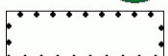
Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Neigung von weniger als 8 ° und mit einer Ausdehnung von mehr als 4 qm sind zu begrünen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nach der textlichen Festsetzungen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 zu pflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.



zu erhaltende Einzelbäume



Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):

Die extensive Nutzung der Weiden (Maßnahmenfläche 3) auf den Flurstücken 39/10 (Teilflächen), 39/33 (Teilflächen), 63/18 und 446/39 und die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Maßnahmenfläche 1) auf den Flurstücken 39/10 (Teilfläche) werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzung werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Flächen für den Gemeinbedarf zugeordnet.



GOP zum B-Plan Nr. 8

Grünordnungsplan

Plan 6

M.: 1: 2500

Bearbeiter: E. Brandes

Stand: 21.02.2006

PLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0

OSTHOLSTEIN
UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
STADTPLANER SRL
FAX.: 791717